

eines akademischen Grades herbeiführt wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

## 19.

§ 51 des Personenstandsgesetzes vom 16. November 1956 (GBl. I Nr. 105 S. 1283) in der Neufassung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I Nr. 13 S. 87) erhält folgende Fassung:

## „§ 51

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die Geburt eines Kindes nicht binnen einer Woche oder, falls das Kind tot geboren ist, am folgenden Werktag dem Standesamt anzeigt, in dessen Bezirk es geboren wurde
- den Fund eines neugeborenen Kindes nicht unverzüglich der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei meldet
- den Tod einer Person nicht spätestens am folgenden Werktag dem Standesamt anzeigt, in dessen Bezirk sie gestorben ist

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von **Ordnungswidrigkeiten** — **OWG** — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

## 1957

## 20.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 13 Abs. 2 Ziff. 2 der FlaggenVO vom 3.1.1973 (GBl. Sdr. Nr. 751).

## 1958

## 21.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 7 des Zivilverteidigungsgesetzes vom 16. 9.1970 (GBl. I Nr. 20 S. 289).

1959

## 22.

a) § 63 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) erhält folgende Fassung:

## „§ 63

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer fahrlässig

1. Post- und Fernmeldeanlagen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, unbefugt ändert oder in sonstiger Weise unbefugt auf diese einwirkt und dadurch den Nachrichtenverkehr behindert
2. den Nachrichtenverkehr durch Entzug oder Verwendung elektrischer Energie gefährdet oder unzulässig stört
3. ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Funkanlagen errichtet oder betreibt oder Sender herstellt, veräußert oder besitzt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Hochfrequenzanlagen herstellt
2. Nachrichten durch nichtgenehmigte Postanlagen oder entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes regelmäßig von einem Absender zu einem Empfänger befördert
3. nicht in der gültigen Postzeitungsliste **enthaltene fortlaufend erscheinende** Presseerzeugnisse befördert oder vertreibt
4. als Funker die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten verletzt
5. die ihm durch dieses Gesetz oder Anordnungen zu diesem Gesetz auferlegten Pflichten bei der Ausübung einer Funkertätigkeit, für die der Besitz eines Funkzeugnisses nicht vorgeschrieben ist, verletzt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Wer vorsätzlich

1. anmeldepflichtige Rundfunkempfangsanlagen oder Hochfrequenzanlagen ohne